

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Für alle Geschäfte gelten nachstehende Bedingungen. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Alle Preise gelten ab Remscheid, sie verstehen sich zzgl. ges. MWST., sind freibleibend und basieren auf der Kostenlage am Angebotstermin. Verpackung wird selbstkostend berechnet und nicht zurückgenommen.
3. Alle Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sie sind grundsätzlich freibleibend und setzen eine ordnungsgemäße Belieferung mit Vormaterial voraus. Verzögerungen in der Materialanlieferung führen ggf. zu Verzögerungen. Regreßansprüche wegen verspäteter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.
4. Die angebotenen und bestätigten Preise entsprechen der jeweiligen Kostenlage und können, falls sich bis zum Liefertermin Änderungen ergeben, diesen Veränderungen angepaßt werden. Im Rahmen der Möglichkeit wird eine evtl. notwendige Veränderung vor Produktionsbeginn mitgeteilt.
5. Die Bestellmengen können um bis zu 10 % über- oder unterschritten werden, in diesem Rahmen gilt ein Auftrag als ordnungsgemäß abgewickelt.
6. Angegebene Materialstärken beziehen sich immer auf die Ausgangsstärke unter Berücksichtigung der üblichen Toleranzen.
7. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen wie folgt zahlbar:
innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto,
oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug rein netto.
Für verspätete Zahlung können bankmäßige Zinsen in Anrechnung gebracht werden. Schecks und Wechsel werden nur vorbehaltlich der termingerechten Einlösung gutgeschrieben. Wechsel werden nur angenommen, wenn diese Zahlungsart vorher vereinbart worden ist.
8. An allen gelieferten Waren wird das Eigentumsrecht vorbehalten. Eine Verpfändung, Übereignung der noch nicht bezahlten Lieferungsgegenstände oder sonstige Einschränkung unserer Rechte ist nicht statthaft. Werden von uns gelieferte Gegenstände weiterverarbeitet, so erwerben wir im Umfang unserer Lieferung Eigentumsrecht an der hieraus hergestellten Ware. Bei Verkäufen dieser Ware gelten die daraus resultierenden Forderungen als an uns abgetreten im Rahmen unserer anderweitig nicht abgedeckten Forderungen.
9. Eventuell begründete Regreßansprüche beschränken sich in jedem Falle auf unseren Lieferungsumfang. Haftung für den Inhalt von Packungen ist ausgeschlossen.
10. Transportversicherung wird auf Verlangen zu Lasten des Käufers abgeschlossen.
11. Nichteinhaltung der Zahlungsfristen entbindet uns von der Lieferverpflichtung für noch vorliegende Aufträge.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in jedem Falle Remscheid.
13. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen gelten als abgelehnt, soweit ihnen nicht mit der Auftragsbestätigung stattgegeben wird.

Zusatzbedingungen für Lohnverpackung

Zur Lohnverpackung bei uns eingelagerte Materialien sind vom Anlieferer gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern, da unsere Preisstellung für Lohnverpackung diese Kosten nicht einschließt. Für Beschädigung von Artikeln gilt eine Ausfallquote von bis zu 2%, für Blisterkarten und -hauben bis zu 4%. Ein Regreßanspruch gegen uns kann nur für die darüber hinausgehenden Schäden geltend gemacht werden, sofern der Ausfall schuldhaft durch uns verursacht ist. Sollte sich während der Verarbeitung eine höhere Ausfallquote ergeben, können wir von der weiteren Ausführung des Auftrages zurücktreten.

Zahlungskonditionen für Lohnverpackung

Unsere Rechnungen über Lohnverpackung sind grundsätzlich innerhalb 8 Tagen d. F. rein netto zahlbar.

Werkzeugkosten

Werkzeugkosten sind Kostenanteile und Teil des Artikelpreises. Sie begründen keinen Eigentums-Anspruch des Kunden. Die Werkzeuge unterliegen hinsichtlich der Benutzung seinem Verfügungsrecht. Werkzeugkosten-Anteile sind sofort rein netto zahlbar.

Wünscht der Kunde eine Übernahme von Werkzeugen als Eigentum, ist die Differenz zum tatsächlichen Werkzeugpreis nachzuentrichten.